



EUROPÄISCHE KOMMISSION



STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMERN (TINs)

Länderseite: Belgien (BE)

1. Struktur der TIN

Format	Erläuterung	Bemerkung
9999999999	11 Ziffern	Zur elektronischen Datenverarbeitung sollte die TIN als Block aus 11 Ziffern ohne Punkt, Leerraum, Bindestrich oder Schrägstrich angeführt werden.

2. Beschreibung der TIN

Die von Belgien vergebenen TINs sind auf amtlichen Identitätsnachweisen angeführt. Bei natürlichen Personen entspricht die TIN der "Numéro National (NN)", die bei der Eintragung einer Person in das nationale Register natürlicher Personen zugewiesen wird. Diese Identifikationsnummer besteht aus 11 Ziffern. Sie dient zur eindeutigen Identifizierung jeder gemeldeten Person.

3. Wo ist die TIN angegeben?

Die "Numéro National" (NN) scheint in den folgenden Dokumenten auf:

3.1. Personalausweis (Rückseite) nur für belgische Staatsangehörige (Carte d'identité officielle)



- Numéro national (TIN)

<u>Hinweis</u>: Die TIN muss nicht unbedingt auf dem Personalausweis angeführt sein.

Version 03/04/2017 19:46:00 1/3



3.2. Sozialversicherungskarte (Carte de sécurité sociale (carte SIS))



Numéro national (TIN)

3.3. <u>Aufenthaltskarte und KFZ-Zulassung für in Belgien wohnhafte ausländische Staatsangehörige</u>

Diese Dokumente sind keine amtlichen Identitätsnachweise. Trotzdem ist die TIN darauf angegeben.



- Numéro national (TIN)

4. Nationale Website(s) zum Thema TIN

Informationen	über	http://www.ibz.rrn.fgov.be/de/nationalregister/	
TINs:			
Online-Prüfung	von	https://www.checkdoc.be/CheckDoc/homepage.do	
TINs:			

5. Nationale Kontaktstelle für TINs

Kontakt:	helpdesk.belpic(at)rrn.fgov.be
	Telefon: + 32 (0)2 518 21 16
	Fax: +32 (0)2 518 26 16

6. Rechtlicher Hinweis

Die auf dem europäischen TIN-Portal veröffentlichten Informationen zum Thema Steuer-Identifikationsnummern (TINs) und die Nutzung des bereitgestellten Online-Prüfmoduls für TINs unterliegen einem <u>Haftungsausschluss</u>, einem <u>Urheberrechtsvermerk</u> sowie <u>Vorschriften zum Schutz</u> personenbezogener Daten und der Privatsphäre.

Spezieller Urheberrechtsvermerk für das Königreich Belgien (2011)

Die Wiederverwendung der Informationen, die auf den nationalen belgischen Seiten des europäischen TIN-Portals enthalten sind, unterliegt geltendem belgischen Recht, insbesondere dem Gesetz vom

Version 03/04/2017 19:46:00 2/3



30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte. Demgemäß, und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hängt die Wiederverwendung dieser Informationen von der vorherigen Genehmigung der Inhaber dieser Urheberrechte ab. Nach Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes genießen offizielle Akte der Behörden keinen urheberrechtlichen Schutz. Bei offiziellen Akten der Behörden handelt es sich um Amtshandlungen der öffentlichen Gewalt, die Rechtswirkungen entfalten (Gesetze, parlamentarische Verfahren, Gerichtsentscheidungen u. ä.). Artikel 21 Absatz 1 bestimmt: "Zitate aus einem erlaubterweise veröffentlichten Werk zu Zwecken wie Kritik, Polemik oder Rezension, zu Unterrichtszwecken oder im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten verletzen das Urheberrecht nicht, sofern die Nutzung den anständigen Berufsgepflogenheiten entspricht und durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Für die in vorhergehendem Absatz erwähnten Zitate muss – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers angegeben werden".

Für die Internetseiten, auf die die nationalen belgischen Seiten des europäischen TIN-Portals verweisen, gelten deren eigene Urheberrechtsvermerke. Die belgischen Gerichte sind für die Entscheidung über alle urheberrechtlichen Ansprüche zuständig, die sich auf die Angaben auf den nationalen belgischen Seiten beziehen.

Version 03/04/2017 19:46:00 3/3